

Schützengesellschaft Hubertus Altdorf 1955 e.V.

Satzung

**Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung
am 14. Januar 1984**

**Geändert durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung
am 22. Juli 2000**

**Neufassung durch die Jahreshauptversammlung
am 26. Januar 2019**

§1 Name und Sitz des Vereins

I.

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft Hubertus Altdorf 1955 e.V.

und hat seinen Sitz in Altdorf b. Nürnberg

II.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

IV.

Er ist eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB.

V.

Der Verein und seine Unterabteilungen können aber auch jederzeit eine weitere Mitgliedschaft von übergeordneten Sportverbänden, von anerkannten Organisationen und Fachverbänden erwerben, soweit seine Belange dies erfordern. Voraussetzung der Mitgliedschaft in einer Unterabteilung ist die Mitgliedschaft beim BSSB (Bayerischer Sportschützenbund e.V.)

Der Verein und seine Unterabteilungen und ihre Mitglieder erkennen die Satzungen und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse dieser Fachverbände und anerkannten Organisationen an, denen die Gesellschaft und ihre Unterabteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Die Unterabteilungen unterliegen verwaltungstechnisch und wirtschaftlich dem Hauptverein.

§2 Vereinszweck

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und falls entsprechende Unterabteilungen bestehen, mit: Böllern, Armbrüsten, Bogen und Blasrohrschießen durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

III.

Der Verein besteht aus

1. Mitgliedern, Meldung erfolgt an den BSSB (Erstverein)
2. Mitgliedern als Zweitverein (Meldung an BSSB erfolgt vom Erstverein)
3. Jugendlichen Mitgliedern, Meldung erfolgt an den BSSB
4. Ehrenmitgliedern

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

I.

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

II.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

III.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und —pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

IV.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

V.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

VI.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

VII.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Verwaltung von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie müssen die Voraussetzungen des §4 erfüllen und sich um das Wohl der Gesellschaft oder um das Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

§6 Ende der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

II.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

III.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

1. Den Ausschluss spricht die Verwaltung durch Beschluss – erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit - aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
2. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Jahreshauptversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schützenmeister zugehen.

IV.

Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

II.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

III.

Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft

§8 Mitgliedsbeitrag

I.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

II.

Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§9 Verwendung der Vereinsmittel

I.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

I.

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

II.

Die Verwaltungsmitglieder werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann auf geheime Wahl verzichtet werden.

III.

Die Schützenmeister müssen jedoch schriftlich in geheimer Wahl gewählt werden.

IV.

Die Unterabteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden jeweils von ihren Mitgliedern in eigenen Versammlungen gewählt. Die ehrenamtliche Dienstzeit kann, muss aber nicht festgeschrieben werden.

V.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

VI.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

VII.

Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Das Schützenmeisteramt
- Die Verwaltung
- Die Mitgliederversammlung
-

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit S 3 Nr. 26a EStG.

§12 Schützenmeisteramt, Verwaltung, Mitgliederversammlung

Soweit sich aus der Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs ergibt, ist die Verwaltung zuständig.

Das Schützenmeisteramt vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung.

Dem Schützenmeisteramt gehören an:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier
- 1. Sportleiter

Der 1. Schützenmeister oder der 2. Schützenmeister vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Schützenmeisteramtes die Gesellschaft rechtsverbindlich nach außen. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB, das zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von Grundstücken zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist sowie zur Verfügung über Beträge die 2.500,00 Euro übersteigen.

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus

dem 1. Schützenmeister
dem 2. Schützenmeister
den Schriftführern
den Kassierern
den Sportleitern
den Unterabteilungsleitern und deren Stellvertretern
den Jugendleitern
den Schieß- und Gerätewarten
den Beiräten
und eventuellen Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenschützenmeistern
sowie den jeweiligen Schützenkönigen.

§13 Vorsitz der Verwaltung

Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz in der Verwaltung. Er hat die Verwaltung im Bedarfsfalle einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung gehen seine Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft an den 2. Schützenmeister über. Ist dieser ebenfalls verhindert, so wählt die Verwaltung, nach Einberufung einer Sitzung durch den Schriftführer oder den Kassier, einen kommissarischen Vertreter für das Schützenmeisteramt. Die Verwaltung ist von ihrem jeweiligen Vorsitzenden innerhalb zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Verwaltungsmitglieder schriftlich beantragt.

§14 Jahreshauptversammlung, Außerordentliche Mitgliederversammlung, Schützenmeisteramts- und Verwaltungssitzung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr, und zwar am Anfang des Jahres, zusammen. Sie ist durch den 1. Schützenmeister oder seinen Vertreter einzuberufen. Die schriftliche Einladung per E-Mail mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher. Sie kann außerdem durch öffentliche Einladung mittels Inserat in der Heimat-Tageszeitung „Der Bote“, mindestens 2 Wochen vorher, erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich per E-Mail mit Tagesordnung einzuberufen, oder mittels Inserat in der Heimat-Tageszeitung „Der Bote“, mindestens 14 Tage vorher, wenn dies

- a) die Satzung vorschreibt
- b) ein Drittel der Mitglieder dies, unter Angabe des Grundes, beim Schützenmeisteramt schriftlich beantragt,
- c) die Verwaltung beschließt, oder es
- d) die Zwecke der Gesellschaft erfordern.

Aufgabe einer Mitgliederversammlung ist:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Schützenmeisteramtes über die Geschäftsführung und die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Gesellschaftsjahr,
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer über den Kassen- und Vermögensstand, sowie Kassenführung und deren Richtigkeit,
- c) Entlastung der Schützenmeister und Kassiere,
- d) Wahl der Verwaltung und der Schützenmeister
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,

- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) Beschluss von Satzungsänderungen,
- h) sonstige in der Satzung vorgesehene Aufgaben.

Einer Mitgliederversammlung obliegt ferner die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes, die Einziehung von Vereinsämtern und die Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Verwaltung.

Eine Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Es ist jedoch eine 2/3 - Mehrheit erforderlich für:

- a) den Beschluss von Satzungsänderungen
- b) den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Jeder Mitgliederversammlung hat eine Verwaltungssitzung voranzugehen, in der die Tagesordnung festgelegt wird und zu prüfen ist, ob sämtliche Sach- und Personenversicherungen in Ordnung sind.

Anträge an eine Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher dem Schützenmeisteramt schriftlich zu unterbreiten. Später eingereichte Anträge dürfen bei Widerspruch in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr zur Abstimmung kommen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung obliegt den Schriftführern oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§15 Vereinsbetrieb der Jugendabteilung

Die Durchführung des Vereinsbetriebes der Jugendabteilung legt die Verwaltung fest. Eine eigene Kassenführung kann der Jugendabteilung nicht eingeräumt werden, jedoch ist es gestattet, eine Kameradschaftskasse zu halten.

Schießen oder andere Veranstaltungen können nur im Einvernehmen mit der Verwaltung durchgeführt werden

§16 Auflösung des Vereins

I.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

II.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

III.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes hält sich der Verein streng an das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Neumitglieder und bisherige Mitglieder finden die Informationen bei der Erhebung ihrer Daten auf der Internetseite des Vereins und können dort heruntergeladen werden. Im Aufnahmeformular für Neumitglieder wird darauf hingewiesen.

Die gleichen Informationen werden auch am „Schwarzen Brett“ veröffentlicht. Auf Nachfrage von Betroffenen werden die Informationen zudem schriftlich ausgehändigt oder mündlich erklärt.

§18 Bekanntmachung der Satzung

Die Mitglieder finden die Satzung auf der Internet Seite des Vereins und kann dort heruntergeladen werden. Im Aufnahmeformular für Neumitglieder wird darauf hingewiesen. Zudem wird die Satzung am „Schwarzen Brett“ veröffentlicht.

Auf Nachfrage wird die Satzung auch schriftlich ausgehändigt.

Die Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen und beschlussfähigen Jahreshauptversammlung vom 26. Januar 2019 beschlossen und am 05.11.2019 ins Vereinsregister eingetragen (VR 30176). Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22. Juli 2000.

Altdorf, 26. November 2019

gez.

Dieter Hirschmann, 1. Schützenmeister